TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 32/2025 20. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. August 2025 Seite 1573

Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. August 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil
§ 1 Promotionsrecht
§ 2 Promotion
§ 3 Voraussetzungen zur Promotion
§ 4 Promotionsleistungen
§ 5 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Antragstellung und Eröffnung des Promotionsverfahrens, Gutachterinnen und Gutachter
§ 6 Antragstellung
§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8 Gutachterinnen oder Gutachter

III. Dissertation
§ 9 Allgemeines
§ 10 Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter
§ 11 Auslegung, Einsprüche
§ 12 Annahme der Dissertation
§ 13 Disputation
§ 14 Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion
§ 15 Versäumnis und Wiederholung der Disputation
§ 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation
§ 18 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe
§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 20 Entziehung des Doktorgrades
§ 21 Widerspruch

VI. Binationale Promotionsvorhaben
§ 22 Besondere Bestimmungen für die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben

VII. Ehrungen
§ 23 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmungen
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Soweit in dieser Ordnung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gesprochen wird, sind damit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im materiell-rechtlichen Sinne gemeint.

I. Allgemeiner Teil

§ 1
Promotionsrecht

(1) Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade:
1. doctor philosophiae (Dr. phil.),
2. doctor public health (Dr. P.H.),
3. doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),
4. doctor rerum socialium (Dr. rer. soc.).

Der Fakultätsrat (§ 5) beschließt je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung der eingereichten Dissertation sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Präferenzen der Doktorandin oder des Doktoranden, welcher Grad verliehen wird.

(2) Die Fakultät verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates die akademischen Grade:
1. doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.),
2. doctor public health honoris causa (Dr. P.H. h. c.),
3. doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.),
4. doctor rerum socialium honoris causa (Dr. rer. soc. h. c.).

(3) Die an der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete mit den entsprechenden Promotionsfächern sind:
1. Angewandte Bewegungswissenschaften,
2. Psychologie,
3. Public Health,
4. Sensorik und Kognitive Psychologie,
5. Soziologie,
6. Sportwissenschaft.

§ 2
Promotion

(1) Mit der Promotion weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern zu können. Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst die:
1. Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion,
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
3. Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
4. Disputation,
5. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Recht zur Führung eines Doktorgrades gemäß § 1 verliehen.

(3) Promotionsverfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 4 für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden gesondert eröffnet.

(4) Eine Dissertation kann ausnahmsweise gemeinschaftlich von mehreren Doktorandinnen oder Doktoranden abgefasst werden, wenn das Thema von einer einzelnen Person nicht umfassend behandelt werden kann und eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist. Bei der Abfassung der Dissertation hat dabei jede einzelne Doktorandin oder jeder einzelne Doktorand ihren oder seinen Beitrag an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit besonders kenntlich zu machen, damit ihre oder seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bewertet werden kann. Die gemeinschaftliche Abfassung bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
(5) Bei gemeinschaftlich abgefassten Dissertationen kann die Disputation (§ 13) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.
(6) Promotionsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Mit Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin (Betreuerin) oder des betreuenden Hochschullehrers (Betreuer) und des Promotionsausschusses können die Promotionsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden. Wird die Dissertation in einer anderen Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 3
Voraussetzungen zur Promotion

(1) Wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem Studiengang, welcher einem der Promotionsfächer nach § 1 Abs. 3 zugeordnet werden kann, mit überdurchschnittlichen Leistungen erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen, kann als Doktorandin oder Doktorand angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Es besteht kein Anspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) ist so früh wie möglich schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Als Anlagen sind dem Zulassungsantrag beizufügen:
1. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
2. die Bereitschaftserklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation,
3. das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt).

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Studiengang erworben haben, welcher den in § 1 Abs. 3 genannten Promotionsfächern nicht oder nur teilweise entspricht, oder die nach Absatz 1 nicht zweifelsfrei nachweisen können, dass ihre bisherigen Leistungen überdurchschnittlich waren, können in Ausnahmefällen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden. Der Fakultätsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder im Eignungsfeststellungsverfahren auf Vorschlag der Fachvertreterinnen und Fachvertreter über Umfang, Form und Inhalt der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
(3) Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sind vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen. Sind die zusätzlichen Leistungen benotbar, sind diese mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist.
(4) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Technische Universität Chemnitz zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.
(5) Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren akademischen Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen sowie zur Promotion zugelassen werden, wenn sie:
1. den Abschlussgrad in einem Studiengang, welcher einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 zuzuordnen ist, erworben haben, nachweislich zu den fünf v. H. besten Absolventinnen oder Absolventen ihres Studiengangsjahrganges gehören sowie zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen in einem dem Promotionsfach entsprechenden Masterstudiengang im Gesamtumfang von zwei Semestern erbracht haben, die mindestens mit „gut“ bewertet wurden, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist, oder
2. eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Berufstätigkeit mit Bezug zu einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 3 nachgewiesen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst in diesen Fällen die Einschätzung der Eignung zur Promotion durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter, die oder der von der Fakultät bestellt wird und nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der Promotion

sein darf, und weiterhin die Festlegung von Umfang, Form und Inhalt zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen. Die zusätzlichen Leistungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen, wobei jede einzelne Leistung zu bestehen und nachzuweisen ist.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion bzw. die jeweilige Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die abgelehnte Bewerberin oder der abgelehnte Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(8) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zur Promotion eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Promotionsverfahrens.

(9) Eine Doktorandin oder ein Doktorand ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion sowie jährlich zum 01.11. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin oder den Doktoranden können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden.

(10) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion können zudem vom Fakultätsrat nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers auf Empfehlung des Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(11) Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion teilt die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Person schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Die betroffene Person erhält im Falle des Widerrufes der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(12) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen, welche insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten soll: Namen der Beteiligten, Arbeitstitel der Promotion, verbindlicher Arbeits- und Zeitplan, beidseitige Rechte und Pflichten, Arbeitsplatzregelungen, Absprachen zur Vereinbarkeit von privater Situation und Promotion, Verpflichtung auf die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Regelungen für Konfliktfälle, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o. ä.). Durch das Dekanat der Fakultät wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(13) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen oder Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktorandinnen oder Doktoranden in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Fakultätsrat zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 4
Promotionsleistungen

Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 9) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation, § 13) verliehen.

§ 5
Promotionsausschuss und Promotionskommission

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Fakultätsrat zuständig. Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, der in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Ausschuss gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Den Vorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestimmte Professorin oder bestimmter Professor der Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die für die sachliche Vorbereitung der Promotionsverfahren und der Empfehlungen für alle Entscheidungen des Fakultätsrates nötig sind. Insbesondere bereitet der Promotionsausschuss folgende Aufgaben des Fakultätsrates vor:
1. Prüfung der Promotionsvoraussetzungen, Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 3),
2. Festlegung zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere § 3 Abs. 2, 3 und 5),
3. Anerkennung ausländischer Abschlüsse (§ 3 Abs. 6),
4. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter (§§ 7 und 8),
5. Bestellung der Promotionskommission (Absatz 4),
6. Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) sowie
7. Verleihung des Titels (§ 1 Abs. 1 und § 18).

Die weiteren Aufgaben sind insbesondere in den §§ 7, 11 und 12 näher ausgeführt.
(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
(4) Für laufende Promotionsverfahren bestellt der Fakultätsrat nach Eingang der Gutachten und erfolgter Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1) auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Promotionskommission. Der Promotionskommission gehören an:
1. eine Vorsitzende, welche Hochschullehrerin der Fakultät sein muss, oder ein Vorsitzender, welcher Hochschullehrer der Fakultät sein muss,
2. die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation (§ 8) sowie
3. mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission soll keine Vertreterin oder kein Vertreter des Promotionsfaches sein.

II. Antragstellung und Eröffnung des Promotionsverfahrens, Gutachterinnen und Gutachter

§ 6
Antragstellung

(1) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion gemäß § 3 ist der Promotionsantrag von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten.
(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form,
2. der Name der Betreuerin oder des Betreuers,
3. gegebenenfalls eine Liste der vorhandenen Veröffentlichungen,
4. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt wurden,
5. eine schriftliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation als Monographie oder kumulativ (§ 9 Abs. 4) erfolgt,
6. Vorschläge zu Gutachterinnen oder Gutachtern und weiteren Mitgliedern der Promotionskommission,
7. gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der geforderten Auflagen (§ 3 Abs. 3 und 5).

(3) Besteht für das Fachgebiet der Promotion ein Doktorandenkolleg, so sollte die Doktorandin oder der Doktorand in der Regel während der Dauer der Promotion an diesem Kolleg teilnehmen.
(4) Die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.
(5) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und die Doktorandin oder der Doktorand erhält alle Unterlagen außer dem Promotionsantrag zurück. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 7
Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Entscheidung erhält die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
(3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Promotionsfach und die Gutachterinnen oder Gutachter festzulegen. Werden der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen nach Absatz 2 Satz 1 erteilt, so ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.
(4) Bei Nichteröffnung teilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Gründe hierfür und den zulässigen Rechtsbehelf mit. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
(5) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die eingereichten Unterlagen einschließlich eingetroffener Gutachten verbleiben in der Fakultät.

§ 8
Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation (Entscheidung des Fakultätsrates) nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Im Falle von Promotionen gemäß § 3 Abs. 4 soll zur Gutachterin oder zum Gutachter und zur Prüferin oder zum Prüfer im Promotionsverfahren auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellt werden.
(2) Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss der Fakultät angehören.
(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9
Allgemeines

(1) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung können eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät bzw. mehrere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer verschiedener Fächer oder Fakultäten oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (vgl. § 3 Abs. 4) allein oder gemeinsam betreuend mitwirken. Das Thema muss sich einem Promotionsfach der Fakultät zuordnen lassen.
(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.
(3) Dissertationen können noch nicht veröffentlichte, teilweise oder ganz veröffentlichte Texte und Daten enthalten. Die gegebenenfalls veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Teile sind in der Dissertation zu kennzeichnen.
(4) Darüber hinaus sind publikationsbasierte („kumulative“) Dissertationen zulässig. Kumulative Dissertationen müssen folgenden Anforderungen genügen: Sie bestehen aus mindestens drei Artikeln, die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sind. Für mindestens zwei davon ist die Doktorandin oder der Doktorand die alleinige Erstautorin oder der alleinige Erstautor. Bei mindestens drei der eingereichten Artikel darf keiner der Gutachterinnen oder Gutachter Erstautorin oder Erstautor sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Fakultätsrat nach Empfehlung des Promotionsausschusses. Ein weiterer Text (Synopse) leistet eine kritische Reflexion der Publikationen im Sinne der Weiterentwicklung des Fachgebietes (§ 2 Abs. 1). Lediglich eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Dissertation darf zugleich Koautorin oder Koautor der Publikationen sein. Sind zwei Gutachterinnen oder Gutachter Koautorinnen oder Koautoren der eingereichten Artikel, ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter hinzuzuziehen.
(5) Die Fakultät ist berechtigt, eingereichte Dissertationen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister erfolgen, wobei die Dissertationen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10
Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ein unabhängiges, mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Fall auch die Bewertung vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig (§ 17 Abs. 3) ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Den Gutachterinnen oder Gutachtern stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

„summa cum laude“ (mit Auszeichnung) = 0,
„magna cum laude“ (sehr gut) = 1,
„cum laude“ (gut) = 2,
„rite“ (genügend) = 3,
„non sufficit“ (ungenügend) = 4.

§ 11
Auslegung, Einsprüche

(1) Nach dem Eingang der Dissertation und der Gutachten mit den Notenvorschlägen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie diese einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen, vorzusehen. Ort und Zeiten der Einsichtnahme sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation können Stellungnahmen und Einsprüche beim Promotionsausschuss schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat. Die Einsprüche und Stellungnahmen dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der Disputation (§ 13) gemacht werden.

§ 12
Annahme der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat entscheidet nach der Auslegung (§ 11) auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls vorliegender Einsprüche über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. In beiden Fällen ist die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden zudem die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens in Schriftform nachweislich zuzustellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Bei positiver Entscheidung über die Annahme der Dissertation bestimmt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Gutachten. Der Mittelwert findet gemäß § 14 Abs. 3 bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotion Berücksichtigung.

(3) Werden Auflagen für die Veröffentlichung gemacht (§ 10 Abs. 1 Satz 3), so hat die Doktorandin oder der Doktorand diese in einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gesetzten Frist zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen wird dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer bestätigt.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4). Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(5) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Namen der Fakultät das weitere Promotionsverfahren.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten in Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 13
Disputation

(1) Der Termin für die Disputation wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Die Doktorandin oder der Doktorand ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Disputation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich einzuladen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Frist verzichten. Der Termin der Disputation ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu

geben. Eine hybride Durchführung der Disputation (Präsenz und digitale Teilnahme) ist im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind und die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes der Doktorandin oder des Doktoranden und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation der Doktorandin oder des Doktoranden, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Von den Mitgliedern der Promotionskommission dürfen höchstens zwei Mitglieder (nicht jedoch die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission) digital an der Hybridveranstaltung teilnehmen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in Präsenz teilnehmen.

(2) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung zur öffentlichen Verteidigung der Dissertation (§ 41 Abs. 6 Satz 3 SächsHSG). Die Disputation soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten dauern. Im Rahmen der Disputation berichtet zunächst die Doktorandin oder der Doktorand in einem öffentlichen Vortrag über Ziel, Inhalt und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Der öffentliche Vortrag darf 25 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den öffentlichen Vortrag schließt sich eine öffentliche Diskussion an, bei der zunächst die Mitglieder der Promotionskommission unter Bezugnahme auf die Gutachten Fragen stellen. Anschließend haben weitere Anwesende aus der Hochschulöffentlichkeit die Möglichkeit, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu richten. Sollten sie nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sein, sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zurückzuweisen.

(4) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und Bestandteil der Promotionsakte wird.

(5) Die Disputation darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern durchgeführt werden. Ist eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter an der Teilnahme gehindert, bestellt der Promotionsausschuss ausnahmsweise eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer der Fakultät zur Prüferin oder zum Prüfer.

§ 14
Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation legt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Note für die Disputation fest. Diese bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Promotionskommissionsmitglieder (§ 5 Abs. 4 und § 12 Abs. 4). Wird die Disputation mit „non sufficit“ (ungenügend) bewertet, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Die Promotion gilt als bestanden, wenn sowohl die Dissertation angenommen als auch die Disputation bestanden wurde.

(3) In gleicher Beratung legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Dissertationsgutachten sowie dem arithmetischen Mittel der Noten für die Disputation. In die Durchschnittsberechnung der Gesamtnote geht der Mittelwert der Dissertationsnoten mit doppeltem Gewicht ein. Für die Einzelbewertungen der Prüferinnen oder Prüfer stehen die Noten nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung. Bei den Berechnungen nach Absatz 1 und 3 werden jeweils nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt; es wird nicht gerundet. Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

bis 0,6	= „summa cum laude“	(mit Auszeichnung),
von 0,61 bis 1,50	= „magna cum laude“	(sehr gut),
von 1,51 bis 2,50	= „cum laude“	(gut),
von 2,51 bis 3,33	= „rite“	(genügend),
ab 3,34	= „non sufficit“	(ungenügend).

Anschließend gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Gesamtnote bekannt.

§ 15
Versäumnis und Wiederholung der Disputation

(1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die Disputation angesetzten Termin nicht, so gilt diese als nicht bestanden. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Wird die Disputation nicht bestanden, so ist deren einmalige Wiederholung binnen eines Jahres möglich. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ (ungenügend) eingestellt. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

§ 16
Einsichtnahme in die Promotionsakte

Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der schriftlich abzufassende Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese oder dieser bestimmt die Zeit und den Ort der Einsichtnahme. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der erfolgreich bestandenen Disputation die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten (derzeit abrufbar auf der Internetseite https://www.tu-chemnitz.de/ub/publizieren/hss/index.html unter der Rubrik „Allgemeingültige Empfehlungen zur formalen Gestaltung der Pflichtexemplare“).

(3) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Dissertationen sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen; eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen, was entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum geschieht) oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Frist des Absatzes 1 einmalig verlängern.

§ 18
Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst aufgrund der Gesamtbewertung der Promotion durch die Promotionskommission gemäß § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreich abgeschlossenen Disputation datiert und enthält neben den persönlichen Daten der Doktorandin oder des Doktoranden (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) den zu beurkundenden

akademischen Grad, das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
(2) Die Promotionsurkunde wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Veröffentlichung der Dissertation nach § 17 dieser Promotionsordnung übersandt.
(3) Mit der Übersendung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen (§ 41 Abs. 7 SächsHSG).

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19
Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.
(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren entsprechend § 12 Abs. 1 einzustellen.

§ 20
Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad wird durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen, wenn sich ergibt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder -leistungen erlangt worden war. Zuvor muss die betroffene Person Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 SächsHSG.

§ 21
Widerspruch

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung statthaft. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen. Über den Widerspruch befindet der Fakultätsrat.

VI. Binationale Promotionsvorhaben

§ 22
Besondere Bestimmungen für die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben

(1) Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung kann die Fakultät gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die das Promotionsrecht in ihrem Lande besitzt, ein binationales Promotionsverfahren durchführen. In einem binationalen Promotionsverfahren wird auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Promotionsleistung gemeinsam ein Doktorgrad verliehen.
(2) Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten sinngemäß auch für binationale Promotionsverfahren. Davon abweichend wird festgelegt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion muss sowohl die Zulassungsvoraussetzungen an der Technischen Universität Chemnitz als auch die Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.
2. Die Dissertation wird durchgängig in einer Sprache geschrieben und enthält eine Zusammenfassung in Englisch und in den jeweiligen Landessprachen.
3. Die Promotionskommission wird mit mindestens je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus beiden Hochschulen besetzt. Hierzu beauftragen die jeweils zuständigen Gremien die Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrer Hochschule. Die zwei Betreuerinnen oder Betreuer aus beiden Hochschulen sollen Mitglieder der Promotionskommission sein.
4. Zur Beurteilung der Dissertation werden von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen je zwei Gutachterinnen oder Gutachter benannt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor an der Fakultät sein.
5. Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.
6. Findet die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Technischen Universität Chemnitz ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Hochschule nach Absatz 1 abzuschließende Kooperationsvereinbarung.

7. Das binationale Promotionsverfahren wird mit der Verleihung einer gemeinsamen Promotionsurkunde beider Hochschulen, die in den Landessprachen ausgefertigt wird, abgeschlossen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades nach § 1 Abs. 1 sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt wurde. Die beteiligten Hochschulen sind zu nennen; die Urkunde wird mit dem Siegel beider Hochschulen versehen. An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden beider Hochschulen treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
8. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält den Zusatz, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener Grad im Sinne des § 45 SächsHSG ist.

Näheres regelt die nach Absatz 1 abzuschließende Kooperationsvereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

VII. Ehrungen

§ 23
Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung eines durch sie vertretenen Wissenschaftsgebietes (§ 1 Abs. 3) die akademische Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors (doctor honoris causa) verleihen. Der Fakultätsrat entscheidet nach inhaltlichen Kriterien, welcher der akademischen Grade gemäß § 1 Abs. 2 verliehen wird.
(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professorinnen oder Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um Wissenschaft, Technik und Kultur (§ 41 Abs. 8 SächsHSG). Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
(4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für alle nach diesem Zeitpunkt an der Fakultät eröffneten Promotionsverfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt eröffnete Promotionsverfahren werden nach der Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 21/2022, S. 877) durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 25. Juni 2025 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. Juli 2025.

Chemnitz, den 12. August 2025

Der Dekan
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Jochen Mayerl